

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/12/13 11Os4/05f, 12Os30/07i, 12Os128/10f, 11Os131/10i, 12Os40/12t, 13Os43/14v, 13Os81/16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.2005

Norm

StGB §201 Abs1

StGB §206 Abs1

StGB §206 Abs2

StGB §206 Abs4

Rechtssatz

Aus § 206 Abs 4 StGB idgF folgt zwingend, dass die Penetration mit einem Gegenstand das Tatbestandsmerkmal „einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung“ erfüllt, sofern sie ein zur Geschlechtssphäre gehörendes Organ des Opfers betrifft. Die Analpenetration mit einem Gegenstand ist eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung. Das Vorliegen weiterer Tatmodalitäten, die eine Sexualbezogenheit ausdrücken, ist nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 11 Os 4/05f

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 11 Os 4/05f

- 12 Os 30/07i

Entscheidungstext OGH 03.05.2007 12 Os 30/07i

Vgl; Beisatz: Essentielle Voraussetzung jeglichen iSd § 206 Abs 1 StGB tatbildlichen „Unternehmens“ des Beischlafs ist der zumindest äußerliche Kontakt der Geschlechtsteile von Täter und Opfer. Dieses Penetrationselement muss auch der dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung innewohnen, die überdies ein zur Geschlechtssphäre gehörendes Organ des Opfers betreffen muss. (T1)

- 12 Os 128/10f

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 12 Os 128/10f

Vgl

- 11 Os 131/10i

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 11 Os 131/10i

Vgl

- 12 Os 40/12t

Entscheidungstext OGH 26.06.2012 12 Os 40/12t

nur: Es erhellt schon aus § 206 Abs 4 StGB, dass die Penetration mit einem Gegenstand das Tatbestandsmerkmal „einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung“ erfüllt, sofern sie ein zur Geschlechtssphäre gehörendes Organ des Opfers betrifft. (T2)

- 13 Os 43/14v

Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 43/14v

Vgl

- 13 Os 81/16k

Entscheidungstext OGH 06.09.2016 13 Os 81/16k

Auch; Beis wie T1

- 14 Os 29/21b

Entscheidungstext OGH 29.06.2021 14 Os 29/21b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120457

Im RIS seit

12.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at